

Sachversicherung

„Bewegliche Sachen“ im Sachversicherungsvertrag – Konfliktpotenzial bei der Auslegung

1. EINLEITUNG

In Sachversicherungsverträgen kommt es im Rahmen der Auslegung undefinierter Begriffe häufig zu Problemen bei der Auslegung. Versicherungsbedingungen enthalten eine Vielzahl mehrdeutiger Begriffe. Einige der verwendeten Begriffe legen die für den Versicherungsnehmer („VN“) gewünschten und günstigen Umstände nicht eindeutig fest. In diesen Fällen wird eine Vertragsauslegung erforderlich. Relevante Begriffe in Sachversicherungsverträgen können unterschiedlich ausgelegt werden, je nachdem welchen Anknüpfungspunkt man für die Auslegung wählt. Das Verständnis eines Begriffs im allgemeinen Sprachgebrauch ist häufig ein anderes als in der Rechtssprache. In dieser Doppeldeutigkeit liegt ein Risiko für den Versicherungsnehmer. Eine Verwendung nicht eindeutig definierter Begriffe kann zu Problemen in der Schadensregulierung führen und den Versicherungsschutz des VN gefährden.

2. PROBLEMBESCHREIBUNG

Das Versicherungsvertragsrecht ist kein Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“). Es ist vielmehr eine selbständige Rechtsmaterie mit eigener Systematik. Im Umgang mit Begriffen in Sachversicherungsverträgen und deren Auslegung sind Anknüpfungspunkte zuerst im Versicherungs-

vertragsgesetz („VVG“) zu suchen. Bei Fehlen von Anknüpfungspunkten im VVG können die Vertragsparteien nicht automatisch auf das BGB und die dort geltenden Definitionen und Bestimmungen abstellen. Gleichwohl kann der Rückgriff auf Definitionen des BGB eine Möglichkeit sein. Wenn jedoch diese Definitionen aus dem BGB für den Versicherungsnehmer ungünstig sind, so hat der VN ein Interesse daran, einen anderen Anknüpfungspunkt für die Auslegung zu wählen, z.B. in der Systematik des Vertrages, nach den Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr oder nach dem allgemeinen Sprachgebrauch.

Welche Begriffsbezeichnungen sind besonders problematisch? Welche Anknüpfung für die Auslegung gilt und was müssen Versicherungsnehmer (schon bei Vertragsabschluss) beachten, um letztendlich zu einer für sie günstigen Lösung zu kommen?

Dieser Beitrag soll Versicherungsnehmer auf mehrdeutige und regelmäßig verwendete Begriffe in Sachversicherungsverträgen aufmerksam machen. Gleichzeitig sollen Versicherungsnehmer für entsprechende Vorkehrungen schon bei Verhandlung eines Sachversicherungsvertrages sensibilisiert werden.

3. FALLBEISPIELE

Um die Bedeutung der oben dargestellten Thematik für die Praxis zu verdeutlichen, schildern wir nachfolgend zwei Beispielfälle. In beiden Fällen kommt es bei der Frage der Schadenregulierung darauf an, ob die beschädigte Sache versichert ist.

3.1 Beispiel 1

Der Versicherungsnehmer betreibt einen Betrieb mit Produktionsmaschinen, Fuhrpark und Lagerhallen. Die Sachversicherungspolice erfasst sinngemäß alle Schäden, die dem Versicherungsnehmer an unbeweglichen und zum Betriebsvermögen gehörenden Sachen entstehen.

Zu den Maschinen des VN gehört u.a. ein Kran. Hierbei handelt es sich um einen 80 Tonnen schweren Hebekran, der dazu bestimmt ist, Fertigungsteile zu verladen. Der Kran steht auf einer 75 Meter langen Schienenkonstruktion, die fest in den Grund und Boden des Betriebsgeländes verbaut ist. Auf diesen Schienen kann der Kran zweidimensional bewegt werden. Es besteht keine feste Verbindung zwischen dem Kran und der Schienenkonstruktion, auf der der Kran bewegt wird.

Durch einen Sturm wird der Kran beschädigt.

3.2 Beispiel 2

Der Versicherungsnehmer ist Mieter eines Gebäudekomplexes. Darin betreibt er einen Hotelbetrieb. Seine Sachversicherungspolice enthält die Klausel, dass Schäden an allen Sachen versichert sind, die im Eigentum des VN stehen.

Der VN baut im Rahmen einer Renovierung in jedes seiner Hotelzimmer neue Duschkabinen ein. Diese werden jeweils am Boden und an der Wand mit Schrauben befestigt und mit Silikonkleber fixiert.

Aufgrund von weiteren Bauarbeiten im Gebäude entstehen an zahlreichen Duschkabinen Schäden.

4. BEDEUTSAME BEGRIFFE IN SACHVERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Konfliktpotenzial bei der Auslegung taucht auf, wenn gerade für den Versicherungszweck bedeutsame Begriffe auslegungsbedürftig sind. Da es bei der Sachversicherung in erster Linie darum geht, Risiken für bestimmte „Sachen“ zu versichern, ist der Begriff „Sache“ von entscheidender Bedeutung. Versicherungsbedingungen benennen dazu häufig sehr präzise, welche Gegenstände im Einzelnen versichert sind. Das gilt umso mehr, wenn sich die Sachversicherung auf eine ganz bestimmte Sache bezieht, z.B. Produktionsmaschine A, Gebäude XY o.ä. Nicht immer ist eine derart detaillierte Auflistung jedoch möglich. Nicht selten bleiben Klauseln an dieser Stelle zu oberflächlich und vage.

Die Vertragsparteien versuchen, eine Vielzahl von Gegenständen zu kategorisieren. Verallgemeinerungen führen dazu, dass im Zweifel Unklarheiten bei der späteren Auslegung der dafür verwendeten Begriffe entstehen. Probleme können hierbei häufig mit Begriffen auftreten, die ihren Ursprung auch im Sachenrecht des BGB finden.

4.1 Bewegliche Sachen

Viele Klauseln in Versicherungsbedingungen stellen auf den Begriff „bewegliche Sache“ ab, wenn es um die Definition des Versicherungsumfangs geht. Wie man diesen Begriff jedoch auslegt und welche Anknüpfungspunkte bei der Auslegung gelten regeln Verträge indessen häufig nicht. Wenngleich in einer Vielzahl von Fällen eine Differenzierung und Auslegung nicht zwingend erforderlich ist, da das Ergebnis identisch ist, kann es durchaus zu problematischen Fällen kommen, wie das Beispiel 1

verdeutlicht. Hier stellt sich die Frage, ob der beschädigte Kran eine unbewegliche Sache und damit vom Versicherungsschutz erfasst ist oder ob es sich um eine bewegliche Sache handelt. Bei dem Kran handelt es sich zweifelsfrei um eine Sache. Die Klärung der Frage, ob diese indes beweglich oder unbeweglich ist, erfordert einer näheren Prüfung.

Losgelöst von einer juristischen Interpretation käme man nach einem allgemeinen Verständnis des Begriffs „beweglich“ wohl zu dem Ergebnis, dass der Kran als beweglich zu qualifizieren ist. Er lässt sich nämlich bewegen, d.h. es ist möglich, diesen von einem Ort zu einem anderen Ort zu verbringen, wenn auch nur auf einer Distanz von 75 Metern. Der Kran selbst ist gerade nicht mit dem Grundstück verbunden. Die Konsequenz in versicherungsvertragsrechtlicher Hinsicht wäre, dass ein Schaden am Kran nicht ersatzfähig ist.

Anders fällt die Beurteilung aus, wenn man den Begriff „beweglich“ ausschließlich gemäß den Vorschriften des BGB ausgelegt. So wird man hier argumentieren können, dass der Kran zwar eingeschränkt beweglich ist. Wegen seines hohen Eigengewichts von 80 Tonnen, der fehlenden Möglichkeit, diesen ohne erheblichen Aufwand von der in den Boden gelassenen Schienenkonstruktion zu lösen und der Tatsache, dass er seinem Sinn und Zweck nach auch nicht dafür bestimmt ist, an einen anderen Ort verbracht zu werden, ist der Kran im Ergebnis als unbewegliche Sache zu qualifizieren. Auf eine detaillierte juristische Auslegung soll an dieser Stelle verzichtet werden. Das Ergebnis dieser Auslegung führt, anders als zuvor, dazu, dass der Schaden aufgrund der Versicherungsklausel ersatzfähig wäre, da ja unbewegliche Sachen vom Versicherungsschutz erfasst werden.

4.2 Zubehör, einfache und wesentliche Bestandteile

Ebenfalls problembehaftet ist die Auslegung von Versicherungsklauseln bei den Begriffen „Zubehör“ und „Bestandteile“. Losgelöst von der jeweiligen Auslegungsform herrscht in diesem Fall jedenfalls dahingehend Einigkeit, dass es einen Bezug zu einer andern (Haupt-)Sache gibt. Da die hier auszuliegenden Begriffe Zubehör und Bestandteile im allgemeinen Sprachgebrauch eine deutlich geringere Rolle spielen, als der Begriff der Sachen, erscheint eine weite bzw. unterschiedliche Auslegung schwer. Die Einordnung dieser Begriffe als juristische Fachtermini drängt sich hier quasi auf.

Im Beispiel 2 bedeutet dies im Hinblick auf die Schadenregulierung, dass die Eigentumsposition an den Duschkabinen ermittelt werden muss. Inwieweit die Duschkabinen nach der Versicherungsklausel im Eigentum des VN stehen bestimmt sich in erster Linie nach den §§ 93 ff. BGB. Der Bezugspunkt bzw. die Hauptsache ist in diesem Fall das Gebäude. Dieses steht nicht im Eigentum des VN. Es ist daher zu klären, inwieweit die Duschkabinen durch den Einbau noch selbstständige Sache sind oder ob sie wesentlicher Bestandteil des Gebäudes geworden sind und der VN das Eigentum daran verloren hat (vgl. § 946 BGB).

Diese Auslegung kann im Einzelfall schwierig sein. Auf eine umfassende rechtliche Auslegung soll an dieser Stelle verzichtet werden. Die rein feste und auf Dauer ausgelegte Verbindung mit dem Boden wird hier in aller Regel nicht ausreichen, um im Ergebnis in der Duschkabine einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes zu sehen. Es bleibt bei einer selbständigen Sache mit der Folge, dass der

VN als Mieter des Gebäudes Eigentümer dieser Sache ist und sein Schaden reguliert würde.

Ein Gericht könnte aber auch zu einem anderen Ergebnis kommen. Legt das Gericht den Fall nämlich so aus, dass durch den Einbau der Duschkabinen diese wesentlicher Bestandteil des Gebäudes werden, ist die Konsequenz, dass der bisherige Eigentümer sein Eigentum daran verliert (vgl. § 946 BGB). Der VN bliebe dann auf seinem Schaden sitzen.

Dieses Beispiel und die darin genannten auslegungsbedürftigen Begriffe zeigen zwar, dass bei der Auslegungsform aufgrund der erhöhten Fachbezogenheit zur Rechtssprache wohl einzig eine juristische Auslegung in Betracht kommt. Diese allein bietet aber keine Gewähr für eine zweifelsfreie Beurteilung. Es bleibt daher ein nicht unerhebliches Restrisiko für den VN, seinen Schaden nicht ersetzt zu bekommen.

5. UMGANG MIT DER PROBLEMATIK

Die Darstellung der Problematik der Verwendung mehrdeutiger Begriffe in Versicherungsklauseln zeigt, dass diese erhebliche Risiken für den VN mit sich führen kann. Der VN kann sich nicht einzig auf das für ihn günstige Auslegungsergebnis verlassen. Der Vertragsauslegung immanent ist, dass mehrere Ergebnisse vertretbar erscheinen können. So gesehen ist es für den VN auch stets ein Risiko, dass in einem Streitfall das Gericht eine andere, für den VN nachteilhafte Auslegung in seinem Urteil zugrunde legt. Der Gefahr solcher entscheidenden auslegungsbedürftigen Begriffe ist daher bereits im frühen Stadium und vor dem Eintritt eines möglichen Schadens zu begegnen.

Eine mögliche Form, um Missverständnisse in der Vertragsauslegung von Versicherungsklauseln zu

vermeiden ist, dass die Vertragsparteien den Bezugspunkt der Auslegung im Versicherungsvertrag fixieren. So können sie beispielsweise regeln, dass mit dem Begriff der Sache solche im Sinne des BGB gemeint sind. Eine andere Auslegung als die rein juristische würde in diesem Fall ausscheiden. Der Umgang mit Begriffen, die eine andere Bedeutung in der Rechtssprache haben, als im allgemeinen Sprachgebrauch, wäre erleichtert.

Einfacher noch, als die Voraussetzung für eine zweifelsfreie Auslegungsmethode zu schaffen ist es, den Inhalt des Versicherungsvertrages noch vor Eintritt des Schadensfalls zu präzisieren. Der VN sollte insbesondere die Gegenstände und Sachen konkret im Vertrag benennen, die im Schadenfall von der Regulierung erfasst sein sollen. Der Übersicht halber wird man in diesem Fall eine Anlage zum Versicherungsvertrag fertigen, die sämtliche Versicherungsobjekte erfasst.

Jedoch bringt dieses Vorgehen auch Risiken für den VN mit sich. Entsteht nämlich an einer Sache ein Schaden, die in solch einem Verzeichnis nicht explizit aufgeführt ist, obwohl der Versicherungsschutz dafür gleichwohl bestehen soll, könnte der Versicherer im Streitfall die Regulierung ablehnen. Dieser Umstand kann daraus resultieren, dass die Vertragsparteien es schlicht vergessen, die betreffende Sache zu bezeichnen. Denkbar ist dieser Umstand auch bei VN mit ständig wechselnden Güterbeständen. Es erscheint fernliegend, wechselnde Bestände von Sachgütern genauestens zu bezeichnen und eine enumerative Auflistung regelmäßig zu aktualisieren. Der Aufwand wäre an dieser Stelle zu groß. Die Verwendung allgemeinerer, wenngleich präziser Begriffe ist hier unumgänglich, z.B. „sämtlich sich stets in Lagerhalle X befindliche Sachen des Umlauf- und Anlagevermögens“.

Besondere Aufmerksamkeit im Hinblick auf eine exakte Bezeichnung gilt für Wirtschaftsgüter, die einen hohen Wert haben, die für das Unternehmen von herausragender Bedeutung sind oder die eine erhöhte Schadensanfälligkeit besitzen. Es kann für den VN nur von Vorteil sein, größtmögliche Klarheit über seinen Versicherungsschutz zu haben. Der Preis einer u.U. höheren Prämie oder Rechtsberatungskosten bei der Erstellung oder nachträglichen Verhandlung solcher „präziserer Klauseln“ ist dabei in jedem Fall in Kauf zu nehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung:



Martin Kandzia, Dipl.-Finw. (FH)
Rechtsanwalt

Wilhelm Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Tel: +49 211 687746 24

Fax: +49 211 687746 20

martin.kandzia@wilhelm-rae.de

www.wilhelm-rae.de